

1. Die Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie wird mit folgender Ergänzung im Anhang 2, Ziffer I genehmigt und auf den 1. Juli 1978 in Kraft gesetzt:

17. Mai 1978

nach: ex 8410.60/84 *)

*) ex 8422.60/84 *) Vorrichtungen für den Ein- und Ausbau

Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie

2. Die interessierten Amtsstellen des Politischen Departements,

- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom 8. November 1977 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 18. November 1977 (Beilage)
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 24. November 1977 (Beilage)
 Politisches Departement. Vernehmlassung vom 25. November 1977 (Zustimmung)
 Departement des Innern. Mitbericht vom 23. November 1978 (Beilage)
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 25. November 1977 (Beilage)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 25. November 1977 (Beilage)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 21. November 1977 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 21. November 1977 (Beilage)
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 24. November 1977 (Beilage)
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 25. November 1978 (Beilage)
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Ergänzungsantrag vom 28. April 1978 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 10. Mai 1978 (Zustimmung)
 Departement des Innern. Mitbericht vom 10. Mai 1978 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 12. Mai 1978 (Beilage)
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 16. Mai 1978 (Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 9. Mai 1978 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 9. Mai 1978 (Zustimmung)
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 10. Mai 1978 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag und Zusatzantrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements und auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :



- 2 -

1. Die Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie wird mit folgender Ergänzung im Anhang 2, Ziffer I genehmigt und auf den 1. Juli 1978 in Kraft gesetzt:

nach: ex 8410.60/84 *)

"ex 8422.60/84 *) Vorrichtungen für den Ein- und Ausbau von Brennstoffelementen in Kernreaktoren"

2. Die interessierten Amtsstellen des Politischen Departements, des Volkswirtschaftsdepartements und des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements unterbreiten unter Federführung des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements bis spätestens 31. Mai 1979 eine Verwaltungsverordnung über ihre Zusammenarbeit bei der Beurteilung von Gesuchen nach obiger Verordnung.

1. Grundlagen

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:

- BK 4 (Re, Hb, Br, Sa) zum Vollzug
- VED 6 zum Vollzug (Dept. Vorsteher 1)
- EPD 6 zur Kenntnis
- EDI 3 " "
- JPD 3 " "
- FZD 7 " "
- EVD 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SMWART

218.810

3003 Bern, den 8. November 1977

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tVerordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen
im Gebiete der Atomenergie1. Grundlagen

Am 9. März d.J. ist für die Schweiz der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Atomsperrvertrag) in Kraft getreten, nachdem das Parlament auf Antrag des Bundesrates (Botschaft vom 30. Oktober 1974, BBl 1974 II 1009) so beschlossen hatte. Der Vertrag enthält in Artikel III Ziffer 2 die Verpflichtung jedes Staates, der Vertragspartei ist, "Ausgangs- und besonderes spaltbares Material sowie Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind, einem Nichtkernwaffenstaat für friedliche Zwecke nur dann zur Verfügung zu stellen," wenn dieser bestimmte, im Vertrag vorgesehene Sicherungsmassnahmen erfüllt. Ausführungsinstrumente zu dieser Bestimmung bilden der diesbezügliche Modell-Kontrollvertrag der Internationalen Atomenergieorganisation und die sogenannte "Zangger-Liste" (Liste der unter Art. III Ziff. 2 Atomsperrvertrag fallenden Güter), über deren Entstehung und Bedeutung das EPD in seinem Antrag vom 6. April 1977 über den Beitritt der Schweiz zum Londoner Klub der nuklearen Lieferstaaten berichtet hat.

Mit Beschluss vom 20. April 1977 hat der Bundesrat das EPD ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zum Londoner Klub der nuklearen Lieferstaaten zu erklären. Der Londoner Klub, der zur Behebung gewisser dem Atomsperrvertrag anhaftenden Mängel gegründet wurde, hat in der

- 2 -

Form von Richtlinien eigene, strengere Bestimmungen aufgestellt, als dies der Atomsperrvertrag tut. Diese gelten für den Export gewisser Güter in Nichtkernwaffenstaaten, gleichgültig ob diese Mitglieder des Atomsperrvertrages sind oder nicht. Die Liste der Güter des Londoner Klubs stützt sich auf die Zangger-Liste, wurde jedoch in einigen Punkten ergänzt. Zu den Details über den Londoner Klub und insbesondere seine Richtlinien sei auf den erwähnten Beitrittsantrag des EPD verwiesen.

Die Schweiz hat sich durch den Beitritt zum Atomsperrvertrag und zum Londoner Klub grundsätzlich zur Kontrolle der Ausfuhr von sogenannten "sensitiven" Gütern verpflichtet. Diese Kontrolle, einschliesslich der damit verbundenen Bewilligungen, gilt es nun rechtlich zu regeln. Als Rechtsgrundlagen dafür bieten sich an:

- Der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (AS 1977 472)
- Das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz (SR 732.0)
- Das Zollgesetz vom 1. Oktober 1925 (SR 631.0).

Während der Atomsperrvertrag als völkerrechtlicher Vertrag, der dem Landesrecht sogar vorgeht, gleich behandelt werden kann wie ein Bundesgesetz, das auf dem Verordnungswege durch den Bundesrat zu vollziehen ist, haben die Richtlinien des Londoner Klubs nicht den Charakter verbindlichen Rechts. Seine Bestimmungen sind jedoch, bis auf eine Ausnahme, grundsätzlich durch die Bestimmungen des Atomsperrvertrags in Verbindung mit den Artikeln 4 und 5 des Atomgesetzes abgedeckt. Was die Ausnahme anbetrifft, nämlich die Kontrolle des nuklearen Informationsaustauschs, so hat die Schweiz in ihrer Beitrittserklärung zum Londoner Klub in dem Sinn einen Vorbehalt angebracht, als sie erklärte, vorläufig nicht über die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung einer solchen Kontrolle zu verfügen. Es ist vorgesehen, durch eine Ergänzung des Atomgesetzes die rechtlichen Grundlagen für die Kontrolle des nuklearen Informationsaustausches zu schaffen. Dies wird jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein.

2. Der Verordnungsentwurf

Wie erwähnt, hat der vorliegende Verordnungsentwurf primär zum Zweck, die Ein- und Ausfuhr von spaltbarem Material sowie von kerntechnischen Ausrüstungen bewilligungspflichtig zu erklären und die entsprechenden Bewilligungen von der Erfüllung der Bestimmungen des Atomsperrvertrages und - ausgenommen die Bestimmungen über den nuklearen Informationsaustausch - des Londoner Klubs abhängig zu machen. Da die Ein- und Ausfuhr der meisten spaltbaren Materialien und die Ausfuhr verschiedener kerntechnischer Ausrüstungen und Gegenstände bereits heute aufgrund des Atomgesetzes und des Bundesbeschlusses über aussenwirtschaftliche Massnahmen, bzw. der Verordnung vom 13. Juni 1960 über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie und der Verordnung vom 20. Februar 1974 über die Warenausfuhr, bewilligungspflichtig sind, werden mit der vorliegenden Verordnung keine neuen Kontrollen eingeführt, sondern lediglich bestehende erweitert. Dabei erschien es als sinnvoll, die Bewilligungen aufgrund des Atomgesetzes, bei denen das Amt für Energiewirtschaft Bewilligungsinstanz ist, in derselben Verordnung zu regeln. Die "neue" Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie enthält deshalb sowohl die Bestimmungen der gleichnamigen Verordnung vom 13. Juni 1960 als auch die neuen Kontrollbestimmungen.

Im ersten und im zweiten Abschnitt des Entwurfs (Art. 1 - 5) werden die Begriffsbestimmungen der Verordnung vom 13. Juni 1960 mit kleinen Ergänzungen praktisch unverändert übernommen. Insbesondere wurde aus der bestehenden Verordnung die bewährte Regelung übernommen, wonach der Umgang mit Kernbrennstoffen in so geringen Mengen, dass damit keine Kern-Kettenreaktion eingeleitet werden könnte, von den Bestimmungen über die Haftung im Sinne des Atomgesetzes ausgenommen ist. In Anlehnung an die internationale Transportgesetzgebung wurde indessen die gesetzliche Freigrenze von 100 Gramm bisher auf neu 15 Gramm herabgesetzt. Im dritten Abschnitt befinden sich die neuen Bestimmungen. Dieser Abschnitt beschränkt sich darauf, die Grundsätze über die Bewilligungspflicht festzuhalten. Die praktische

Durchführung der Kontrollen soll, wie dies auch in andern Ländern üblich ist, den Zollbehörden übertragen werden. Da die bewilligungspflichtigen Güter zu diesem Zweck in den Zollltarif aufgenommen werden müssen, wurden sie nicht in die Verordnung selbst aufgenommen, sondern in einer Form abgefasst, die den Erfordernissen des Zollltarifes gerecht wird. Anlässlich der nächsten Revision des Zollltarifs (1. Januar 1977) können die entsprechenden Einlageblätter aufgrund der in den Anhängen 1 und 2 dieser Verordnung aufgeführten Warenliste angepasst werden. Die in den beiden Anhängen aufgeführten Nummern beziehen sich denn auch auf die entsprechenden Positionen des Zollltarifs.

Auf eine Aufnahme der Bewilligungskriterien in die Verordnung selbst wurde verzichtet. Einerseits wollte man diese nicht mit Details belasten, andererseits stellen sich seitens der Richtlinien des Londoner Klubs verschiedene Probleme. Sie haben nicht den Charakter zwingenden Rechts, sind immer noch provisorisch, was bedeutet, dass sie jederzeit eine Änderung erfahren könnten, und schliesslich hat sich die Schweiz auch verpflichtet, sie als vertraulich zu behandeln. Von Artikel 5 Absatz 1 des Atomgesetzes ausgehend, wonach Bewilligungen zu verweigern oder von der Erfüllung geeigneter Bedingungen oder Auflagen abhängig zu machen sind, wenn dies zur Wahrung der äusseren Sicherheit der Schweiz, zur Einhaltung der von ihr übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen oder zum Schutz von Menschen, fremden Sachen oder wichtigen Rechtsgütern notwendig ist, scheint zum jetzigen Zeitpunkt die beste Lösung darin zu bestehen, die Bewilligungskriterien in die Form von amtsinternen Richtlinien zu kleiden. Diese Richtlinien, bei denen es sich vorwiegend um eine übersichtliche Zusammenstellung der Bestimmungen des Atomsperrvertrages, samt seinen offiziellen Ausführungsbestimmungen, und der Richtlinien des Londoner Klubs handeln wird, sollen durch das Eidg. Amt für Energiewirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Rechtsberater des EPD und der Handelsabteilung des EVD aufgestellt werden.

3. Anhörung der interessierten Amtsstellen

Im Kleinen Mitberichtsverfahren wurden angehört das Amt für Wissenschaft und Forschung, das Gesundheitsamt, die Schweizerische Bundesanwaltschaft, die Oberzolldirektion, der Rechtsberater EPD, die Handelsabteilung, die Sektion Ein- und Ausfuhr der Handelsabteilung, die Eidg. Justizabteilung und der Rechtsdienst der Bundeskanzlei. Dabei konnten die meisten Differenzen, insbesondere was die materielle Seite der Verordnung anbelangt, bereinigt werden. Seitens der Eidg. Justizabteilung wurde jedoch noch eine Erklärung dafür verlangt, dass in den Anhängen gewisse, besonders gekennzeichnete Güter in Sendungen bis maximal 20 kg brutto von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden. Dazu ist zu bemerken, dass weder die Bestimmungen des Atomsperrvertrages noch der dazugehörigen Zangger-Liste einer solchen Freigrenze entgegenstehen. Bei der Freigrenze von maximal 20 kg brutto für diese Güter handelt es sich um eine Erleichterung, die aus zolltechnischen Gründen vorgesehen werden musste. Es wurde jedoch darauf geachtet, dass nur solche Güter, bei denen der kleinste wesentliche Bestandteil schon ein Vielfaches dieser Freigrenze ausmacht, oder die in solchen Mengen ungefährlich sind, in deren Genuss gelangen.

Das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement beehrt sich, dem Bundesrat aufgrund der obigen Ausführungen zu

b e a n t r a g e n :

Die Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen ist zu genehmigen und auf den 1. Januar 1978 in Kraft zu setzen.

EIDG. VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Ritschard

- 6 -

In die amtliche SammlungZum Mitbericht an:

- Departement des Innern
- Volkswirtschaftsdepartement
- Finanz- und Zolldepartement
- Politisches Departement
- Justiz- und Polizeidepartement

Bern, den 18. November 1977.

AusgeteiltProtokollauszug an:

- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement
zum Vollzug
- Departement des Innern
- Volkswirtschaftsdepartement
- Finanz- und Zolldepartement
- Politisches Departement
- Justiz- und Polizeidepartement

Mitbericht

zum Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements vom 3. November 1977

Das Politische Departement begrüsst die auf den 1. Januar 1978 geplante Inkraftsetzung der neuen Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie. Sie wird es ermöglichen, die mit der Ratifikation des Atomsperrvertrags (9. März 1977) übernommenen Export-Pflichten zu erfüllen und die autonomen Exportmassnahmen gemäss Richtlinien des Londoner Klubs mit einer Ausnahme durchzuführen. Wie im Antrag erwähnt, fehlt uns nach wie vor die gesetzliche Grundlage für die Handhabung des Prinzips betreffend die Informationstransfer-Kontrolle. Das Politische Departement möchte daher auch bei dieser Gelegenheit erneut betonen, dass die für die Kontrolle des nuklearen Informationsaustauschs notwendige Ergänzung des Atomgesetzes sobald als möglich herbeizuführen ist, wenn die Schweiz ihre Glaubwürdigkeit im Rahmen der internationalen Nuklear- und Nonproliferationsregelungen bewahren will.

Zur Verordnung und den beiden Anhängen ist folgendes zu be-
merken:

o.713.333. - AX/hä

Bern, den 18. November 1977.

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements vom 8. November 1977

Das Politische Departement begrüsst die auf den 1. Januar 1978 geplante Inkraftsetzung der neuen Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie. Sie wird es ermöglichen, die mit der Ratifikation des Atomsperrvertrags (9. März 1977) übernommenen Export-Pflichten zu erfüllen und die autonomen Exportmassnahmen gemäss Richtlinien des Londoner Klubs mit einer Ausnahme durchzuführen. Wie im Antrag erwähnt, fehlt uns nach wie vor die gesetzliche Grundlage für die Handhabung des Prinzips betreffend die Informationstransfer-Kontrolle. Das Politische Departement möchte daher auch bei dieser Gelegenheit erneut betonen, dass die für die Kontrolle des nuklearen Informationsaustauschs notwendige Ergänzung des Atomgesetzes sobald als möglich bewerkstelligt werden muss, wenn die Schweiz ihre Glaubwürdigkeit im Rahmen der internationalen Nuklear- und Nonproliferationsregelungen bewahren will.

Zur Verordnung und den beiden Anhängen ist folgendes zu bemerken:

1. Zum deutschen und französischen Text

- Art. 7 Abs. 2: Bei Ausfuhrgesuchen von besonderer politischer Bedeutung müssen möglicherweise neben dem Rechtsberater noch andere Stellen des Politischen Departements begrüsst werden. Der Text sollte daher folgendermassen lauten: "... im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Politischen Departement und ..." "... avec le Département politique fédéral et ...".

- Anhang 2/I, letzte Position: Am vergangenen 4. Oktober hat das Zangger-Komitee beschlossen, hinsichtlich der die Zirkonium-Hüllen betreffenden Rubrik (2.1.6.) einen alten Fehler zu korrigieren, wie das bereits vorher in der entsprechenden Warenliste des Londoner Klubs getan worden war. Es handelt sich darum, die angegebene Mindestmenge von 500 kg in dem Sinne zu spezifizieren, dass es sich um eine Menge von 500 kg pro Jahr handelt. Das Politische Departement überlässt es den Fachinstanzen zu entscheiden, ob diese Korrektur eine Aenderung des entsprechenden Wortlauts von Anhang 2 notwendig macht.

2. Zum französischen Text

- Ingress (S. 1): "... du Traité du 1er juillet 1968¹⁾ sur ..."

- Art. 6 Abs. 1: Wie im deutschen Text, so sollte auch in der französischen Version der Originalwortlaut des Sperrvertrags verwendet werden. Statt "... équipements et matières prévus ou aménagés spécialement pour ..." sollte daher stehen "... équipements et matières spécialement conçus ou préparés pour ...".

- Art. 9 Abs. 1: Die deutsche Version enthält folgenden zweiten Satz: "Diese Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden." Eine entsprechende Klausel fehlt in der französischen Ausgabe.

3. Weiteres Vorgehen

Das Politische Departement unterstützt die Anträge im Mitbericht des Volkswirtschaftsdepartements, wonach das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement zu beauftragen ist, erstens die von der Verordnung betroffene Industrie sobald als möglich, jedenfalls noch vor Inkrafttreten der Verordnung, anzuhören und zweitens innert nützlicher Frist dem Bundesrat einen Entwurf zu einer Verwaltungsverordnung betreffend die Fälle von besonderer politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung und die Zusammenarbeit der Bewilligungsstellen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Sinne der obigen Ausführungen stimmt das Politische Departement dem Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements zu.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Bemerkungen des EGA

Artikel 1 Absatz 2

In der Natur kommt Uran in verschiedenen Isotopenzusammensetzungen vor. Der Gehalt von ^{235}U ist in allen Uranerzen derselbe. Aus Zweckes der Einheitlichkeit schlagen wir vor, den Buchstaben u wie folgt zu definieren:

"Uran mit einem ^{235}U Gehaltens 0,7110
Gewichtsprorant in beliebigen Mengen";

Artikel 2 Absatz 1

Wir schlagen folgende Definition vor:

"Unter Spaltstoffen sind radioaktive Stoffe verstanden, die durch Kernspaltung aus Kernspaltstoffen hervorgehen, sofern sie von diesen nicht abgetrennt sind."

Mit dieser Formulierung ist im letzten Absatz dieses Artikels-verzeichnis Spaltstoffgemischen können nur Spaltstoffe

- 2 -

Bemerkungen der EGI1. Allgemeines

1.1.221/77-MS/mb

3003 Bern, 23. November 1977

-Ausgeteilt-

An den B u n d e s r a tM i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements vom 8.11.1977 betreffend Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie

Wir stimmen dem Antrag grundsätzlich zu, beantragen indessen, den folgenden Bemerkungen des Eidg. Gesundheitsamtes und der Eidg.

2. Technischen Hochschulen Rechnung zu tragen:

Bemerkungen des EGAArtikel 1 Absatz 2 Buchstabe a

In der Natur kommt Uran in verschiedenen Isotopenzusammensetzungen vor. Der Gehalt von U-235 ist nicht in allen Uranerzen derselbe. Zum Zwecke der eindeutigen Festlegung schlagen wir vor, den Buchstaben a wie folgt zu fassen:

"Uran mit einem Gehalt von höchstens 0,7110 Gewichtsprozenten U-235, in beliebigen Mengen";

Artikel 2 Absatz 1

Wir schlagen folgende Neufassung vor:

"1. Unter Rückständen werden radioaktive Stoffe verstanden, die sich bei der Kernspaltung aus Kernbrennstoffen bilden, sofern sie von den nicht gespaltenen Kernbrennstoffen nicht abgetrennt worden sind".

Mit dieser Formulierung könnte auf den zweiten Absatz dieses Artikels verzichtet werden, denn aus Spaltstoffgemischen können nur Spaltstoffe isoliert werden.

Bemerkungen der ETH1. Allgemeines

Es fällt auf, dass die Bewilligungen im Zusammenhang mit den spaltbaren Materialien mit dem Verordnungsentwurf einen wesentlich höheren Stellenwert erhalten. Dies dürfte wohl eine Folge der internationalen Verpflichtungen sein, welche die Schweiz eingegangen ist. Doch erscheint das Fehlen einer noch so kleinen Freigrenze für diese Materialien als unhaltbar.

Als unlogisch mag erscheinen, wenn in Art. 1 Abs. 1 Thorium aufgeführt, in Abs. 2 der gleichen Bestimmung aber gesagt wird, dieser Stoff falle nicht unter die Verordnung, umgekehrt aber Uranium (U-238) nicht erwähnt wird.

Wir begrüßen es, dass gemäss Art. 5 des Verordnungsentwurfes das Amt für Energiewirtschaft Bewilligungsinstanz bleibt.

Weiter fällt auf, dass die Verordnung die Kontrolle des Kernbrennstoffes nicht regelt, obwohl eine solche Kontrolle einen massgebenden Teil des Nichtverbreitungsabkommens ausmacht, dessen Ratifizierung den Erlass der vorliegenden Verordnung ausgelöst hat.

2. Bemerkungen zu den einzelnen ArtikelnArt. 1, Abs. 1

Unter Bst. e wurde in der Verordnung vom 13.6.1960 zusätzlich vermerkt, dass unter Kernbrennstoffe im Sinne des Gesetzes "insbesondere also auch Uran, das die in der Natur auftretende Isotopenmischung aufweist", verstanden wird. Dieser Hinweis wirkt klärend, wenn er auch nicht unbedingt nötig ist.

Bemerkenswert ist, dass theoretisch denkbare, reines U-238 unter keine der Kategorien fällt, obwohl es wie das unter Bst. f aufgeführte Thorium ein Ausgangsmaterial darstellt. Diese Asymetrie in der Aufzählung ist unverständlich.

Werden die Bst. e und f miteinander verglichen, so kann man aus der Reihenfolge schliessen, dass Stoffe, die Thorium enthalten, also z.B. Thoriumoxid, keine Kernbrennstoffe darstellen, was sicher nicht die Meinung sein kann.

Art. 1, Abs. 2

Eine ganz wesentliche Aenderung bedeutet, dass sich die Ausnahmen nur noch auf die Haftung und Versicherungspflicht beziehen. Dieser wichtige Punkt bleibt im erläuternden Text auf Seite 3 unerwähnt.

Die Aenderung hat zur Folge, dass kleinste Mengen auch der aufgezählten Stoffe bewilligungspflichtig sind. Es erscheint uns unerlässlich, dass hier eine Freigrenze festgelegt wird. Die Reduktion der Freigrenze für die Haftpflicht von 100 g auf 15 g scheint uns angesichts der internationalen Transportvorschriften theoretisch richtig. Ob sie aber auch praktisch vernünftig und deren Einhaltung kontrollierbar ist (15 g sind weniger als 1 cm³ !), erscheint eher als fraglich.

Art. 2, Abs. 3

Hier gilt ähnliches wie das zu Art. 1 Abs. 2 Gesagte. Auch Rückstände mit Gesamtaktivität weit unter 1 Curie bleiben bewilligungspflichtig. Eine Freigrenze ist auch hier unbedingt erforderlich.

Art. 3

Dieser Artikel nimmt Anlagen aus der Bewilligungspflicht, wenn sie Kernbrennstoffe in Mengen lagern, die gemäss Art. 1 Abs. 2 nur von der Haftungs- und Versicherungspflicht entbunden sind. Hier ist der logische Zusammenhang nicht ersichtlich.

Art. 6

Mit besonderem Interesse wird davon Kenntnis genommen, dass in Abs. 2 für gewisse Warenklassen Freigrenzen (20 kg) verordnet werden. Auf Seite 5 der Erläuterungen des EVED wird erwähnt, dass eine solche Freigrenze den internationalen Bestimmungen nicht zuwiderläuft. Die Definition einer analogen Freigrenze für die Ein- und Ausfuhr für andere Warengruppen sollte ebenfalls vorgenommen werden. Z.B. ist die Einfuhr von 1 g an U-235 verarmtem Uran bewilligungspflichtig. Vom AWF ist zu erfahren, dass sich im internationalen Rahmen Absichten abzeichnen, geringe Mengen spaltbaren Materials von der Bewilligungs- (nicht Kontroll-) pflicht auszunehmen. Die neue Verordnung sollte diese Entwicklung berücksichtigen.

Art. 9

Die Befristung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen auf 3 Monate erscheint als zu knapp. Bei der gegenwärtigen unsicheren Lage auf dem ganzen Kernenergiegebiet kann diese Frist häufig nicht eingehalten werden. Es muss daran gedacht werden, dass wegen des parallel sich im Ausland oft sehr langsam abwickelnden Bewilligungsverfahrens Gesuche in einem Zeitpunkt eingereicht werden müssen, zu welchem die Transportabklärungen noch nicht im Detail festgelegt sind, dass nur wenige geeignete Transportbehälter existieren und dass Bewilligungen Bedingungen enthalten können,



- 4 -

für deren Erfüllung zeitraubende technische und organisatorische Massnahmen nötig sind. Eine Frist von 6 Monaten wäre deshalb angemessener.

EIDGENOESSISCHES
DEPARTEMENT DES INNERN

Ausgeteilt

H. Rüfenacht

Verordnung über Begriffserklärungen und Bewilligungen im
Gebiete der Atomenergie

Stellungnahme

zum Mitbericht des Eidg. Departementes des Innern vom
23.11.1977

1. Grundsätzliches

Der Mitbericht des EDI setzt sich zusammen aus den Bemerkungen des EGA und der ETH. Zu den Bemerkungen des EGA lässt sich folgendes feststellen:

Art.1 Abs.2 Bstb. g: Der Änderungsvorschlag ist unerheblich, wir können uns jedoch nötigenfalls damit einverstanden erklären.

Art.2 Abs.1: Die vorgeschlagene Definition wäre falsch, denn danach wären die Transurane keine Rückstände.

Was die Bemerkungen der ETH betrifft, so stammen diese zum grossen Teil von Dr. H. Rüfenacht. Wir haben uns an den dort zuständigen Sachbearbeiter, Dr. H. Rüfenacht, gewendet und die Differenzen mit ihm direkt beseitigt. Dabei haben wir folgendes vereinbart:

2. Änderung der Verordnung aufgrund des Mitberichtes des EDI

Art.1 Bstb. f: "Theorien und seine Verbindungen"

Art.9 Abs.1: "... und auf 6 (vorher 3) Monate befristet."



Bern, den 25.11.1977

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im
Gebiete der Atomenergie

Stellungnahme

zum Mitbericht des Eidg. Departementes des Innern vom
23.11.1977

1. Grundsätzliches

Der Mitbericht des EDI setzt sich zusammen aus den Bemerkungen des EGA und der ETH. Zu den Bemerkungen des EGA lässt sich folgendes feststellen:

Art.1 Abs.2 Bstb. a: Der Aenderungsvorschlag ist unerheblich, wir können uns jedoch nötigenfalls damit einverstanden erklären.

Art.2 Abs.1: Die vorgeschlagene Definition wäre falsch, denn danach wären die Transurane keine Rückstände.

Was die Bemerkungen der ETH anbetrifft, so stammen diese zum grossen Teil vom EIR. Somit haben wir uns an den dort zuständigen Sachbearbeiter, Dr. T.Hürlimann, gewendet und die Differenzen mit ihm direkt bereinigt. Dabei haben wir folgendes vereinbart:

2. Aenderung der Verordnung aufgrund des Mitberichts des EDI

Art.1 Bstb. f: "Thorium und seine Verbindungen"

Art.9 Abs.1: ".....und auf 6 (vorher 3) Monate befristet."

Anhang 1: Für Natururan und abgereichertes Uran werden Frei-
grenzen vorgesehen.

EIDG. VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTS-
DEPARTEMENT

Ritschard

Ritschard

Verordnung über Begleitmaßnahmen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie	
Stellenname zum Mitbericht des Eidg. Departementes des Innern vom 27.11.1977	

1. Grundrissliches

Der Mitbericht des EID enthält sich massen aus den Bemerkungen
des EIR und der EIM. In den Bemerkungen des EIR lässt sich
folgendes feststellen:

Art. 1 Abs. 2 Satz 1: Der Änderungsantrag ist unzulässig,
wir können uns jedoch nichtigfalls damit
einverstanden erklären.

Art. 2 Abs. 1: Die vorgeschlagene Definition wäre falsch, denn
daneben wären die Transurane keine Rückstände.

Was die Bemerkungen der EIM anbelangt, so stimmen diese im
grossen Teil von EIR. Somit haben wir uns an den dort fest-
gestellten Sachverhalt, Dr. T. Hürlimann, gewandt und die Differenzen
mit ihm direkt beseitigt. Dabei haben wir folgendes vereinbart:

2. Änderung der Verordnung aufgrund des Mitberichts des EID

Art. 1 Satz 1: "Thorium und seine Verbindungen"

Art. 2 Abs. 1: "...und auf 6 (vorher 5) Monate befristet."

M. 303 chS/kp

3003 Bern, den 25. November 1977

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tVerordnung über Begriffsbestimmungen und
Bewilligungen im Gebiete der AtomenergieM i t b e r i c h tzum Antrag des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes
vom 8. November 1977

Wir sind mit dem Antrag des EVED unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen einverstanden.

1. Bewilligungsinstanz (Art. 7)

Ausfuhrgesuche von besonderer politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung sind im Einverständnis mit dem EPD und der Handelsabteilung zu entscheiden. Diese sehr allgemein gehaltene Formulierung ist geeignet, interdepartementale Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit der Zustimmung zu bewirken. Mit dem EVD beantragen wir deshalb, dass die Zustimmungskriterien gemäss Art. 7 Abs. 2 und das einzuschlagende Verfahren in einer Verwaltungsverordnung (allgemeine Weisung), die vom Bundesrat noch zu erlassen wäre, näher umschrieben werden.

In dieser Verwaltungsverordnung könnte zugleich klargestellt werden, welche Strafbestimmungen bei Verletzung der Bewilligungspflichten anzuwenden sind und welche Behörde für die Strafverfolgung zuständig ist (vgl. hinten Ziff. 3).

2. Bewilligungskriterien

Wir anerkennen, dass wegen des provisorischen Charakters der Richtlinien des Londoner Klubs eine genaue Umschreibung der Bewilligungs-

kriterien für die Ein-, Aus- und Durchfuhr zur Zeit noch nicht möglich ist und dass andererseits die Inkraftsetzung der vorgesehenen Bewilligungspflichten dringlich ist. Zu Recht ist auch auf Antrag der Justizabteilung ein in früheren Entwürfen enthaltener Artikel gestrichen worden, der nur die gesetzlichen Bewilligungskriterien mit andern Worten wiederholte, ohne eine weitere Konkretisierung anzustreben.

Die Bewilligungskriterien von Art. 5 Abs. 1 Atomgesetz sind zwar ohne weitere Konkretisierung unmittelbar anwendbar. Aber sie lassen der Entscheidungsinstanz einen sehr weiten Ermessensspielraum. Eine weitere Konkretisierung der gesetzlichen Bewilligungskriterien ist deshalb im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes der Gesuchsteller dringend erwünscht. Als Massstab könnten dabei die Richtlinien des Londoner Klubs verwendet werden.

Wir beantragen deshalb, das Amt für Energiewirtschaft zu beauftragen, eine Konkretisierung der Bewilligungskriterien auf Verordnungsebene einzuleiten, sobald die Richtlinien des Londoner Klubs bereinigt sind.

3. Strafbestimmungen (Art. 11)

Wir beantragen, Art. 11 ersatzlos zu streichen. Dieser Artikel hat rein deklaratorischen Charakter.

Wer Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrbeschränkungen verletzt oder in der Durchführung gefährdet, begeht Bannbruch und ist gemäss Art. 76/77 Zollgesetz (SR 631.0) strafbar. Gemäss Art. 77 Abs. 1 wird der Bannbruch jedoch dann nicht mehr nach Zollgesetz verfolgt und beurteilt, wenn ein besonderer Erlass hiefür eigene Straf- oder Verfahrensvorschriften aufstellt. Das ist in Art. 35 Atomgesetz der Fall, wo strafbar erklärt wird, wer bewilligungspflichtige Handlungen ohne Bewilligung vornimmt oder an eine Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt. Allerdings wird die Bestrafung gemäss Atomgesetz mit dem Vorbehalt verbunden, dass kein schwerer

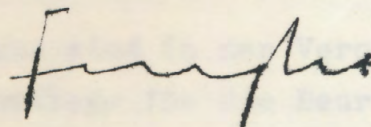
- 3 -

Straftatbestand erfüllt ist. Wir neigen zur Auffassung, dass damit eine Bestrafung nach Zollgesetz wieder möglich wird, jedenfalls soweit der qualifizierte Bannbruch (Zollgesetz Art. 77 Abs. 3) zur Anwendung kommt. Das ist aber eine Frage der richtigen Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen, die nicht auf Verordnungsebene entschieden werden kann. Mit einer Verweisung auf die Strafbestimmungen des Zollgesetzes wird diese Interpretationsfrage jedenfalls nicht gelöst; sie verleitet im Gegenteil zu der irrtümlichen Annahme, die Strafbestimmungen des Atomgesetzes könnten ausser Betracht gelassen werden.

Auch bei der Bestimmung der verfolgenden und urteilenden Behörde gibt es auf Verordnungsebene keine Wahl mehr: Wenn und soweit die Strafbestimmungen des Zollgesetzes angewendet werden, ist die Zollverwaltung verfolgende und urteilende Behörde (Zollgesetz Art. 87 Abs. 1); die Strafbestimmungen des Atomgesetzes dagegen unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit (Atomgesetz Art. 36 Abs. 2), d.h. das Bundesstrafgericht urteilt aufgrund der Anklageerhebung des Bundesanwalts. In beiden Fällen ist aber die Zuständigkeitsordnung von Gesetzes wegen zwingend festgelegt. Sie kann nicht auf dem Verordnungswege abgeändert werden.

Es ist allerdings wünschbar, dass verwaltungsintern genau geklärt wird, welche Strafbestimmungen in welchem Fall durch welche Behörden verfolgt und beurteilt werden müssen. Das Ergebnis könnte in der unter Ziff. 1 erwähnten Verwaltungsverordnung festgehalten werden.

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



3003 Bern, den

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Verordnung über Begriffsbestimmungen
und Bewilligungen im Gebiete der
Atomenergie

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Verkehrs- und Energie-
wirtschaftsdepartements vom 8. November 1977

Diese Verordnung soll es der Schweiz ermöglichen, ihre Verpflichtungen im Bereich der Nonproliferation zu erfüllen. Sie bringt insbesondere die Einführung einer Bewilligungspflicht für den Export bestimmter nuklearer Güter. Das bedeutet für die betroffene Industrie einen unter Umständen sehr weitgehenden Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit, verbunden mit erheblichen administrativen Umtrieben. Es ist daher u.E. nötig, dass die Vorschriften möglichst klar formuliert und die Kriterien für die Erteilung bzw. Verweigerung von Ausfuhrbewilligungen genannt werden. Die vom EVED vorgelegte Verordnung lässt leider diese sowie weitere Punkte, welche für die praktische Durchführung der Kontrolle wesentlich sind, ungeklärt.

Die Richtlinien des Londoner Klubs sind in der Verordnung weder erwähnt noch aufgeführt. Als Grundlage für die Beurteilung der Gesuche dienen lediglich die in Art. 5 des Atomgesetzes enthaltenen Kriterien (Wahrung der äusseren Sicherheit der Schweiz und Einhaltung der von ihr übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen). Wir sind der Ansicht, dass eine genauere Umschreibung

- 2 -

der Bewilligungskriterien in der Verordnung selbst nicht nur die praktische Anwendung erleichtert, sondern auch einem Gebot der Rechtsstaatlichkeit entspricht; wer der Bewilligungspflicht unterliegt, soll auch die Erfolgsaussichten seines Gesuchs und eines allfälligen Rekurses abschätzen können.

Bei der Einführung eines Bewilligungs- und Kontrollverfahrens, dessen Durchsetzung ohne loyale Mitwirkung der Industrie schwierig sein würde, ist nach unserer Erfahrung längerfristig von grösstem Nutzen, dass die Industrie sich zum Verfahren äussern kann; damit wird gleichzeitig ein Klima der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Betroffenen geschaffen. Nachdem die Industrie anlässlich der Besprechungen um den Beitritt zum Londoner Klub die Zusicherung erhalten hat, zur Ausgestaltung des praktischen Kontrollverfahrens zugezogen zu werden, erscheint es uns als ein Gebot der Klugheit, die Verordnung den interessierten Kreisen der Wirtschaft vorzulegen.

Art. 7 Abs. 2 erwähnt Ausfuhrgesuche von besonderer politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung. Es erscheint uns unumgänglich, diese Kategorie von Gesuchen, über welche das Eidg. Amt für Energiewirtschaft nicht allein entscheidet, genau zu umschreiben. Ebenso muss in einer verwaltungsinternen Weisung geregelt werden, wie die Gesuche zu behandeln sind, über welche gleichzeitig zwei Bewilligungsstellen entscheiden (Art. 10).

Angesichts der langen Zeitspanne zwischen Vertragsabschluss und Lieferung von Ausrüstungen wurde erörtert, ob nicht in Anlehnung an die Verhältnisse bei der Waffenausfuhr schon die Fabrikation einer Bewilligung unterstellt werden sollte. Mangels gesetzlicher Grundlage wäre vorderhand die Einführung eines Vorbescheidverfahrens denkbar, welches ebenso regelt, wie die gemäss Atomsperrvertrag und autonom vollzogenen Richtlinien des Londoner Klubs verlangten Zusicherungen der ausländischen Abnehmer eingeholt werden.

- 3 -

Jede Lieferung muss nicht nur an ihrem Bestimmungsort, sondern auch während des Transportes einer Kontrolle unterliegen. Bisher ist nicht geregelt, durch wen und wie die verlangte Sicherung gewährleistet wird.

Weil die Verordnung wenn immer möglich auf 1. Januar 1978 in Kraft gesetzt werden soll, sind diese Postulate offenbar nicht mehr zu erfüllen. Ergänzungen drängen sich aber auf - wenn nicht jetzt, so doch so bald als möglich. Eine günstige Gelegenheit wird sich bieten, wenn die Richtlinien des Londoner Klubs veröffentlicht werden.

Wir stellten ferner in einzelnen Punkten Unterschiede zwischen der deutschen und der französischen Version der Verordnung fest. Wir gehen von der Annahme aus, dass die deutsche Fassung massgebend sei und dass die Uebersetzung noch angepasst wird.

Zusammenfassend stimmen wir dem Antrag des EVED im Hinblick auf das dringend erwünschte Inkrafttreten auf den 1. Januar 1978 zu. Zwei wesentliche Punkte, nämlich die Konsultation der von den neuen Ausfuhrbewilligungen betroffenen Industrie und die Erstellung der verwaltungsinternen Weisung (Verwaltungsverordnung), sollten aber noch vor dem Inkrafttreten erfüllt werden.

In diesem Sinn beehren wir uns zu

b e a n t r a g e n :

1. Zustimmung zum Antrag des EVED.
2. Das EVED wird beauftragt, die von der Verordnung betroffene Industrie so bald als möglich, jedenfalls noch vor Inkrafttreten der Verordnung, anzuhören.
3. Das EVED wird beauftragt, dem Bundesrat innert nützlicher Frist einen Entwurf zu einer Verwaltungsverordnung betreffend die Fälle von besonderer politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung und die Zusammenarbeit der Bewilligungsstellen zur Beschlussfassung vorzulegen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

3003 Bern, 24. November 1977

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Verordnung über Begriffsbestimmungen und
Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie

S t e l l u n g a h m e

zum Mitbericht des EVD vom 21.11.1977 und dem Mitbericht des EPD
vom 18.11.1977

Zu Ziffer 2 und 3 des Mitberichts des EVD zu unserem Antrag
vom 8.11.77 nehmen wir wie folgt Stellung:

Ziffer 2: Darunter verlangt das EVD, dass unser Departement beauftragt wird, die von der Verordnung betroffene Industrie sobald als möglich, jedenfalls noch vor Inkrafttreten der Verordnung, anzuhören. Das EVD begründet dies damit, dass die Verordnung für die betroffene Industrie einen unter Umständen sehr weitgehenden Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit mit sich bringe. Diese Formulierung ist in dem Sinn unpräzise, als der potentielle Eingriff in die HGF nicht durch den vorliegenden Verordnungsentwurf begründet würde, sondern schon durch die Ratifizierung des Atomsperrvertrages und die in Artikel 5 Atomgesetz enthaltenen Kriterien. Sowohl dem Erlass des Atomgesetzes als auch der Ratifizierung des Atomsperrvertrages gingen im ordentlichen Verfahren ein Vernehmlassungsverfahren voran, innerhalb dessen die interessierten Kreise angehört wurden.

Ganz allgemein ist es nicht üblich, über Bundesratsverordnungen bei Privaten ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, es sei denn, diese seien direkt am Vollzug beteiligt.

Wir wenden uns jedoch nicht grundsätzlich gegen eine Anhörung der interessierten Kreise und haben darauf insbesondere aus Zeitgründen verzichtet. Gleichzeitig haben wir es der Handelsabteilung freigestellt, wenn sie dies für nötig erachte, mit den Interessierten, als ihren Gesprächspartnern, ein informelles Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Auf diesem Standpunkt stehen wir noch heute, sind aber selbst nicht in der Lage dieses unseres Erachtens überflüssige Verfahren durchzuführen. Im übrigen haben wir in unserem Antrag auch begründet (siehe S.4, 2.Abschnitt), weshalb wir auf eine genaue Umschreibung der Bewilligungskriterien in der Verordnung selbst im heutigen Zeitpunkt verzichten. Wir sind uns bewusst, dass diese in irgendeiner Form, sei es als Departementsverordnung oder nur als Merkblatt, festgehalten werden müssen. Der heutige Zeitpunkt,

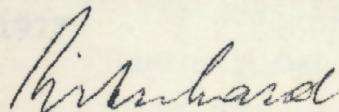
- 2 -

in dem uns noch jegliche diesbezügliche Erfahrung aus der Praxis fehlt, scheint uns jedoch noch verfrüht dazu. Gleichzeitig können wir uns bereit erklären, den konkreten Verfahrensablauf inklusive Bewilligungskriterien gemeinsam mit den betroffenen Amtsstellen und den interessierten Kreisen zu erarbeiten.

Im heutigen Zeitpunkt geht es aber vorallem darum, dass die Schweiz mit dem Inkrafttreten der Verordnung die Möglichkeit schafft, die mit dem Atomsperrvertrag eingegangenen Kontrollverpflichtungen "so rasch als möglich nach dessen Ratifikation" erfüllen zu können - ein vom Bundesrat bereits vor der Ratifizierung zuhanden der Mitgliedstaaten des Zangger-Komitees abgegebenes Versprechen. Die Schweiz ist heute noch eines der wenigen Mitglieder des NPT, welches zur Durchführung der Kontrollen noch nicht in der Lage ist. Im Zeichen der internationalen Solidarität zur Verhinderung der Proliferation könnte ihr deshalb nur ein schlechtes Zeugnis ausgestellt werden.

Zu Ziffer 3: Einverständnis

EIDG. VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Ritschard

3003 Bern, 25. November 1977 Hb/Sp

3003 Bern, den 28. April 1978

Ausgeteiltan den BundesratAusgeteiltAn den Bundesrat

Verordnung über Begriffs-
bestimmungen und Bewilligungen in
im Gebiete der Atomenergie

und Bewilligungen in
auf Antrag vom 8.11.1977)

1. EinleitungMitbericht

zum Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements
vom 8. November 1977

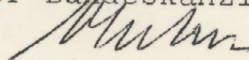
Der Mitbericht des EVD, wonach die Verordnung noch mit der Industrie besprochen werden sollte, gibt uns Anlass, auch noch einen Mitbericht abzugeben.

Der erwähnte Antrag des EVD, der vom EPD unterstützt wird, scheint uns richtig zu sein. Dagegen sollte in dieser Situation der Bundesrat in seiner Sitzung vom 28. November 1977 lediglich provisorisch über die Verordnung beschliessen und die Einleitung des Begrüssungsverfahrens anordnen. Der definitive Beschluss über die Verordnung sollte erst nach durchgeführtem Begrüssungsverfahren Platz greifen. Es ist doch denkbar - sonst hat diese Begrüssung keinen grossen Sinn -, dass sich aus dem erwähnten Verfahren noch Aenderungen an der Verordnung ergeben.

Wir stellen in diesem Sinne Antrag.

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler:



2. Bemerkungen zum Verordnungsentwurf

An den Grundlagen und am Zweck der Verordnung hat sich nichts ge-
ändert. Somit kann in diesem Punkt auf den Antrag des Verkehrs- und
Energiewirtschaftsdepartementes vom 28. April 1978 eingegangen werden.

218.810

3003 Bern, den 28. April 1978

folgenden sei kurz auf die gegenüber dem ersten vorgelegten Entwurf
vom 2.11.1977 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen eingegangen:

AusgeteiltAn den Bundesrat

Artikel 1 Absatz 1: Einführung einer Freigrenze von 1 g. Dies bedeu-
tet, dass Mengen von weniger als 1 g der betreffenden Stoffe nicht

Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im
Gebiete der Atomenergie (Ergänzung zum Antrag vom 8.11.1977)

Begründung: Geringe Mengen von Kernbrennstoff können für Spalten-
weitere verwendet werden. Aus Kreisen der Forschung wurde

1. Einleitung

Mit Antrag vom 8.11.1977 hat das Eidg. Verkehrs- und Energiewirt-
schaftsdepartement dem Bundesrat den Entwurf für eine neue Verord-
nung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der
Atomenergie zur Genehmigung vorgelegt. An seiner Sitzung vom
28.11.1977 hat der Bundesrat diesen Entwurf im Prinzip genehmigt,
jedoch das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement angewiesen,
vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch die betroffene Industrie
anzuhören. Dies ist nun geschehen. Aufgrund der Besprechungen mit
dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins wurden
geringfügige Änderungen am Verordnungstext vorgenommen. Zudem er-
fuhr der Anhang 2 der Verordnung verschiedene Kürzungen. Kleinere
Änderungen im Sinne von Verbesserungen wurden auf Anregung ver-
schiedener Amtsstellen noch zusätzlich vorgenommen. Schliesslich
wurde der Verordnung ein dritter Anhang beigefügt. Dieser besteht
aus den Richtlinien des Londoner Klubs der nuklearen Lieferstaaten,
die für die Beurteilung der Gesuche massgebend sein werden. Sie
waren noch provisorisch und mussten zudem vertraulich behandelt
werden, als die Verordnung dem Bundesrat zum ersten Mal vorgelegt
wurde. In der Zwischenzeit sind sie bereinigt und publiziert worden.

2. Bemerkungen zum Verordnungsentwurf

An den Grundlagen und am Zweck der Verordnung hat sich nichts geändert. Somit kann in diesem Punkt auf den Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 8.11.1977 verwiesen werden. Im folgenden sei kurz auf die gegenüber dem ersten vorgelegten Entwurf vom 2.11.1977 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen eingegangen:

Artikel 1 Absatz 1: Einführung einer Freigrenze von 1 g. Dies bedeutet, dass Mengen von weniger als 1 g der betreffenden Stoffe nicht mehr als Kernbrennstoffe im Sinne des Atomgesetzes gelten, wobei jedoch die Bestimmungen der Verordnung über den Strahlenschutz über den Umgang mit radioaktiven Stoffen vorbehalten bleiben.

Begründung: Geringe Mengen von Kernbrennstoff können für Spaltanwendungen nicht verwendet werden. Aus Kreisen der Forschung wurde daher der Wunsch geäußert, Freigrenzen einzuführen. Diesem Wunsch konnte ohne weiteres nachgekommen werden, umso mehr als die meisten nationalen und die internationalen Kernbrennstoffkontrollen solche Mengen nicht erfassen.

Artikel 2: Rückstände geringer Aktivität sind nun von den Bestimmungen des Gesetzes überhaupt ausgenommen und nicht nur von den Bestimmungen über Haftung und Versicherung.

Begründung: Auch diesem Wunsch aus Kreisen der Forschung konnte aus den obenerwähnten Gründen entsprochen werden.

Artikel 3: Präzisierung "deren Gesamtaktivität unter 1 Curie liegt".

Begründung: Damit konnte der Hinweis auf einen vorangehenden Artikel vermieden werden.

Artikel 8 Absatz 2: "von Dritten" ersetzt bzw. präzisiert. Die Industrie fand dies zu unpräzise formuliert und befürchtete, dass Geschäftsgeheimnisse verraten werden könnten.

- 3 -

Artikel 9: Einfügung eines neuen Absatzes 2, welcher vorsieht, dass neben dem eigentlichen Bewilligungsverfahren eine sog. Vorabklärung vorgesehen wird. Alter Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 10 (Vorbehalt der Verordnung über Warenausfuhr) wird neu
Artikel 11. Der alte Artikel 11 (Strafbestimmungen) fällt auf Antrag EJPD weg, da überflüssig.

Der neue Artikel 10 (Bewilligungskriterien) weist darauf hin, dass die Gesuche nach den Richtlinien des Londoner Klubs der nuklearen Lieferstaaten beurteilt werden und bildet die Grundlage für Anhang 3 der Verordnung.

Anhang 1: Keine Aenderungen.

Anhang 2: Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Verordnungsentwurfs wurde von allen beteiligten Bundesstellen wiederholt darauf hingewiesen, dass als einzig sinnvolle Lösung für die Kontrolle der Importe und Exporte von nuklearen Gütern eine Kontrolle durch die Zollbehörden in Frage komme. Von einer Unterstellung der betreffenden Güter unter eine generelle Bewilligungspflicht wurde ausdrücklich abgesehen. Dadurch entstehen nun gewisse Schwierigkeiten, indem einerseits für eine grosse Zahl verschiedenartiger Waren abgeklärt werden muss, ob diese allenfalls einer Import- resp. Exportbewilligung bedürfen. Andererseits hält sich der Zoll an den multilateral ausgearbeiteten Zolllarif, welcher nicht spezifisch für die Bedürfnisse der Tarifierung und Bewilligungen im Gebiete der Kernenergie zugeschnitten ist. Zwar enthält der Tarif z.B. die Rubrik Kernreaktoren, aber er enthält keine Geräte, welche speziell für das Trennen von Uranisotopen angefertigt wurden. Um dieses spezielle Problem (und bei anderen verhält es sich ähnlich) zu lösen, wurden im Anhang 2 des Verordnungsentwurfs vom 2.11.77 unter einer Rubrik, welche verschiedene Apparate und Vorrichtungen enthält, auch Apparate und Vorrichtungen zum Trennen von Uranisotopen aufgenommen. Dadurch wurden zwar mehr Güter erfasst als dies die Listen des

- 4 -

Zangger-Komitees und des Londoner-Klubs ausdrücklich verlangen. Das EVED war jedoch der Ansicht, dieser Mangel sei einer Lösung, gemäss welcher möglicherweise nicht alle kritischen nuklearen Güter erfasst werden könnten, vorzuziehen, zumal der Mangel durch die Anwendung der Londoner Richtlinien als Bewilligungskriterien wieder gut gemacht würde.

Seitens der betroffenen Industrie war man anderer Ansicht. Aus diesem Grund haben wir den Anhang 2 wesentlich gekürzt. Dadurch entsteht folgende Situation: Nach den Richtlinien des Londoner Klubs sind z.B., abgesehen von kompletten Anreicherungsanlagen, nur bestimmte, wichtige Komponenten von solchen Anlagen unter Kontrolle zu stellen. Die Liste zählt einige dieser Komponenten auf, wobei aus dem Text hervorgeht, dass diese Aufzählung nicht abschliessend ist. Im Anhang 2 des neuen Verordnungsentwurfs sind nun auf Wunsch der interessierten Verbände nur noch die in der Liste des Londoner-Klubs ausdrücklich aufgezählten Komponenten enthalten, und zwar in abschliessender Aufzählung.

Auch durch diese abschliessende Aufzählung sind u.E. zur Zeit alle kritischen Güter erfasst. Dies wäre jedoch nicht mehr der Fall im Zeitpunkt, da eine Neuentwicklung marktreif würde. Als Beispiel sei hier auf die Entwicklung der Laser-Isotopentrennanlagen zur Urananreicherung hingewiesen, ein Gebiet, auf dem sich auch schweizerische Firmen engagiert haben. Laser-Trennstufen, welche von ihrer Funktion her eindeutig unter die Bestimmungen des Atomsperrvertrages und des Londoner-Klubs fallen würden, auch wenn sie in den entsprechenden Listen derzeit nicht ausdrücklich aufgeführt sind, könnten dann bis zur allfälligen Anpassung des Anhangs 2 der vorliegenden Verordnung exportiert werden. Diese Anpassung selbst könnte aber nur vorgenommen werden, falls die Bundesbehörden vorgängig von den entsprechenden Firmen über den Stand der Entwicklung informiert würden.

Nun kann andererseits diese Verordnung ihren Zweck ohnehin nur erfüllen, wenn die Bundesbehörden mit dem Verantwortungsbewusstsein der Firmen rechnen können, insbesondere was die richtige Deklarie-

- 5 -

Derung der Waren betrifft. Denn den Zollbehörden wird es in der Praxis nicht immer möglich sein, zu überprüfen, ob die deklarierte mit der tatsächlichen Ware übereinstimmt.

Aus diesen Erwägungen kann sich das EVED mit der in Antrag 2 enthaltenen abschliessenden Aufzählung zufriedengeben.

Anhang 3: Dieser enthält, wie bereits erwähnt, die zur Beurteilung der Gesuche massgebenden Richtlinien des Londoner Klubs der nuklearen Lieferstaaten.

3. Kleiner Mitbericht

Ueber den nach Anhörung der betroffenen Industrie bereinigten Verordnungsentwurf wurde wiederum ein kleines Mitberichtsverfahren durchgeführt. Unseres Erachtens bestehen materiell nun keine Differenzen mehr.

Seitens der Justizabteilung und der Handelsabteilung wurde noch Aufschluss darüber verlangt, wie der Abschnitt "Physical Protection" (Sicherheit) der Londoner Richtlinien gewährleistet werden könne. Dazu ist zu erwähnen, dass auf internationaler Ebene an der Lösung dieses Problems gearbeitet wird und dass eine internationale Konvention über "Physical Protection" im Entwurf bereits vorliegt. Sobald diese definitiv ist, werden wir die nötigen Schritte zu deren Unterzeichnung und Ratifizierung unternehmen.

Schliesslich haben Handelsabteilung, Justizabteilung und EPD verlangt, dass gleichzeitig mit der vorliegenden Verordnung eine Verordnung über die Zusammenarbeit der interessierten Amtsstellen bei der Beurteilung von Gesuchen von besonderer politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung verabschiedet werde. Aus Zeitgründen und da wir der Ansicht sind, eine solche Zusammenarbeitsverordnung müsse von allen Beteiligten gemeinsam erarbeitet werden, schlagen wir vor, diese Aufgabe den Amtsstellen gemeinsam zu übertragen. Als Grundlage dazu möge ein erster Entwurf der Handelsabteilung, den wir diesem Antrag beilegen, dienen.

- 6 -

Das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement beehrt sich, dem Bundesrat aufgrund obiger Ausführungen zu

N. 1807 chS/kp b e a n t r a g e n : Bern, den 12. Mai 1978

1. Die Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie ist zu genehmigen und auf den 1. Juni 1978 in Kraft zu setzen.
2. Die interessierten Amtsstellen des EVD, des EVED und des EPD unterbreiten dem Bundesrat innert nützlicher Frist eine Verwaltungsverordnung über ihre Zusammenarbeit bei der Beurteilung von Gesuchen nach obiger Verordnung.

EIDG. VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Ritschard

In die amtliche Sammlung

Zum Mitbericht an:

- Departement des Innern
- Volkswirtschaftsdepartement
- Finanz- und Zolldepartement
- Politisches Departement
- Justiz- und Polizeidepartement

Protokollauszüge an:

- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement zum Vollzug
- Departement des Innern
- Volkswirtschaftsdepartement
- Finanz- und Zolldepartement
- Politisches Departement
- Justiz- und Polizeidepartement

824

17. Mai 1978

M. 1807 chS/kp

3003 Bern, den 12. Mai 1978

78.542. Einfache Anfrage Christinat vom 8. März 1978.
Energiefragen, GegenpropagandaAusgeteiltAn den B u n d e s r a tVerordnung über Begriffsbestimmungen und
Bewilligungen im Gebiete der AtomenergieDie Antwort auf die Einfache Anfrage Christinat wird genehmigt
(siehe Beilage).

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes
vom 28. April 1978Ergänzungsantrag: Der Anhang 2 der Verordnung, Ziffer I: Kern-
reaktoren und deren Ausrüstung, ist wie folgt zu ergänzen:

nach: ex 8410.60/84 *) ...

"ex 8422.60/84 *) Vorrichtungen für den Ein- und Ausbau von
Brennstoffelementen in Kernreaktoren"

Diese Zollltarif-Nummer war im Antrag des EVED vom 8. November 1977 noch enthalten. Sie deckt eine entsprechende Bestimmung der Londoner Richtlinien ab (vgl. Beilage A zu Anhang 3 Ziff. 2.1.3). Die unter Ziff. I: Kernreaktoren und deren Ausrüstung aufgeführten Zollltarif-Nummern waren allseits anerkannt. Nach Auskunft des AEW handelt es sich bei der Weglassung offensichtlich um ein Versehen bei der Abschrift der Texte.

Nachdem die Anträge der Justizabteilung im kleinen Mitberichtsverfahren berücksichtigt worden sind, können wir uns im übrigen mit dem Antrag des EVED einverstanden erklären.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

